

Pro Rauchfrei e.V. - Postfach 100223 - 93002 Regensburg

E-Mail: vorstand@pro-rauchfrei.de
Datum: 6. März 2020

Frau MinR'n Dr. Schaub
Leiterin des Referats 223
– Produktsicherheit –
BMEL Berlin
223@bmel.bund.de

per E-Mail

.....

Stellungnahme von Pro Rauchfrei e.V. zur Formulierungshilfe für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Schaub,

.....

im Folgenden legen wir unsere Positionen zum oben bezeichneten Entwurf dar. Details zu Erfüllungsaufwand und Einnahmeeinbußen infolge der Gesetzesänderung können wir nicht beitragen.

Artikel 1 Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes

Wir schlagen zusätzlich folgende Änderungen für **§ 19** vor:

Abs. 3: Dem Text soll hinzugefügt werden: „Damit ist ausdrücklich auch Werbung auf Präsentationsgeräten erfasst.“

Anlass für diesen Vorschlag ist die inzwischen weit verbreitete Werbung für nikotinhaltige Produkte auf Monitoren innerhalb und außerhalb von Supermärkten, Tankstellen und anderen. Derartige Tabakwerbung wird auch an Supermarktkassen und sogar in Süßigkeitauslagen betrieben und ist daher auch für Kinder und Jugendliche unübersehbar. Pro Rauchfrei empfiehlt generell, den Verkauf von Tabakwaren und verwandten Erzeugnissen auf lizenzierte Fachgeschäfte mit Zutritt nur für Erwachsene zu beschränken.

Abs. 5: Das Komma und die Nummern 1-3 werden gestrichen. Satz 1 endet nach „fördern“ mit einem Punkt.

Die Tabakindustrie gab laut Drogen- und Suchtbericht 2019 im Jahr 2017 etwa eineinhalb Mal so viel Geld für Promotion und Sponsoring (fast 150 Mio. Euro) wie für (direkte) Tabakwerbung (98 Mio. Euro) aus. Das Verhältnis wird sich voraussehbar weiter zugunsten von Promotions- und Sponsoringmaßnahmen verschieben. Es sollen insbesondere Promotionsaktivitäten auf Veranstaltungen für junge Leute, wie Musikfestivals u.a., als auch das Sponsoring von Parteiveranstaltungen und -festen unterbunden werden.

zu **§ 20 a**

Der Satz „Satz 1 gilt nicht für Werbung an Außenflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels.“ soll gestrichen werden. Die Streichung halten wir für unerlässlich, um die Wirkung des Tabakwerbeverbots nicht erheblich zu reduzieren. Sogar wenn der Begriff „Fachhandel“ so

eng ausgelegt würde, wie in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags vom 26.04.2016 (abgerufen unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/426940/b8616fb8ca2a254082732c919a4c6145/WD-10-026-16-pdf-data.pdf>) angenommen, also wenn Geschäfte gemeint sind „die ausschließlich für den Handel mit Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern bestimmt sind.“, soll ein Außenverbot gelten. Denn nur so kann eine weitgehend tabakwerbefreie Umgebung für Kinder und Jugendliche gewährleistet werden. Eine eindeutige Begriffsdefinition von „Fachhandel“ im Gesetz halten wir darüber hinaus für notwendig.

zu § 20 b

Abs. 1 und 2 sollen wie folgt geändert und zusammengelegt werden:

„Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter kostenlos abzugeben und auszuspielen.“ Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, warum hier Tabakerzeugnisse und elektronische Zigaretten unterschiedlich behandelt werden. Eine kostenlose Abgabe und die Ausspielung sollen generell unterbunden werden.

zu § 47

Die unterschiedlichen Anwendungsfristen in Abs. 8 sollen gestrichen und vereinheitlicht werden. Dabei ist der frühestmögliche Geltungszeitpunkt, spätestens der 1. Januar 2021, zu bestimmen. Für eine Differenzierung nach Produktart gibt es keine sachlichen Gründe.

Artikel 2 **Änderung des Jugendschutzgesetzes**

zu § 11

Die im neuen Abs. 6 vorgesehene Ausnahme vom Tabakwerbverbot für Filme ohne Jugendfreigabe soll gestrichen werden. Die Notwendigkeit für eine Ausnahme besteht nicht. Außerdem ist Tabakwerbung auch für Erwachsene abzulehnen, da sie Vorsätze zur Raucherentwöhnung konterkariert bzw. Ex-Rauchern die Abstinenz erschwert. Es sollte Konsens darüber bestehen, dass Werbung für die schädlichste legale Droge ohne Ausnahmen abzuschaffen ist.

Artikel 3 **Änderung des Tabaksteuergesetzes**

Wir schlagen zusätzlich folgende Änderungen für § 2 vor:

Vereinheitlichung des Steuersatzes für sämtliche Tabakprodukte. Tabakerhitzer, aber insbesondere Shisha-Tabak sind auch bei Jugendlichen beliebt. Das Shisha-Rauchen sorgt bundesweit für zahllose Verstöße gegen die Nichtraucherschutzgesetze, den Jugendschutz, das Steuergesetz und birgt zusätzliche Gefahren durch das Risiko von Kohlenmonoxidvergiftungen. Die Attraktivität dieser Formen des Rauchens muss u.a. auch durch Angleichung des Steuersatzes gemindert werden.

Anmerkung zu **Begründung, Nr. II „Werbung“**

Darin heißt es: „Weiterhin zulässig bleibt im Übrigen die Werbung und Präsentation am Ort des Verkaufs. Dadurch werden die Werbemaßnahmen aus den besonders hochrangigen Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes so kanalisiert, dass von ihnen primär Personen erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden.“

Wir meinen, das würde nur gelten, wenn die Werbung ausschließlich in den Innenräumen ausgewiesener Fachgeschäfte mit Zutritt nur für Erwachsene erlaubt wäre. Denn auch bei Beschränkung auf ausschließlich mit dem Verkauf von Tabakwaren oder elektronischen Zigaretten befasste Fachgeschäfte befinden sich z.B. mitten in Fußgängerzonen oder in Einkaufspassagen und damit nicht in einem Umfeld, in dem Außenwerbung sich nicht gleichermaßen an Jugendliche wie Erwachsene, Raucher oder Nichtraucher richten würde.

Pro Rauchfrei e.V.

Der Vorstand